

Flexibilisierung der dualen Berufsausbildung durch Teilzeit

Welche Effekte zeigen die gesetzlichen Neuregelungen ab 2020?

Frühe Elternschaft oder Zuwanderung, körperliche Beeinträchtigung oder Leistungssport, es kann viele individuelle Gründe für eine Ausbildung in Teilzeit geben. Für eine zeitliche Flexibilisierung der Ausbildung legt das Berufsbildungsgesetz seit 2005 die rechtlichen Grundlagen fest. Mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) vom 12.12.2019 wurden diese neu geregelt. Auf Basis der Berufsbildungsstatistik wird im Beitrag untersucht, ob sich bei der Nutzung der Teilzeitoptionen in der Ausbildungspraxis erste Effekte der Neuregelung zeigen.

Die Neuregelungen seit 2020

Mit der Neuregelung sollte die Teilzeitberufsausbildung flexibilisiert werden. Insbesondere wurden folgende Ziele verfolgt: Um den Anteil der Personen ohne Berufsabschluss zu reduzieren und um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, sollte insgesamt eine stärkere Inanspruchnahme der Teilzeitoption in der dualen Berufsausbildung erreicht werden. Insbesondere sollte der spezifische Personenkreis (Auszubildende), der Teilzeit in Anspruch nimmt, auf weitere Personengruppen erweitert werden; zum einen dadurch, dass Teilzeit nicht mehr als Spezialfall der Abkürzung gefasst wird, sodass bei den Auszubildenden keine Abkürzungsgründe mehr vorliegen müssen (zu den Verkürzungsgründen vgl. HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB 2021 a). Zum anderen sollte die Erweiterung erzielt werden, indem keine spezifischen Bedingungen für die Zulassung zur

Teilzeitberufsausbildung mehr erfüllt werden müssen. Es muss kein »berechtigtes Interesse vorliegen«. Dieses war gemäß der BIBB-Hauptausschussempfehlung (2008, S. 3) folgendermaßen konkretisiert: »Ein berechtigtes Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn die oder der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.« Mit dem Regierungsentwurf zum BBiMoG wurden insbesondere folgende Zielgruppen genannt: »Neben Alleinerziehenden oder Personen, die Angehörige pflegen, können nun auch beispielsweise Menschen mit Behinderung oder lernbeeinträchtigte Personen von der Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung profitieren. Schließlich kann auch dem Bedürfnis von Geflüchteten Rechnung getragen werden, neben einer Ausbildung erwerbstätig zu sein und die Familie finanziell unterstützen

zu können.« (S. 47)¹ Später wurde für Geflüchtete als Teilzeitgrund auch ein eingeschränktes Zeitbudget aufgrund von Sprachunterricht genannt (vgl. z. B. BMBF 2023, S. 8).

Da Teilzeit nicht mehr als Spezialfall der Abkürzung konzipiert ist, wurde zugleich eine automatische kalenderische Verlängerung der Ausbildungsdauer (in Monaten) bis höchstens zur eineinhalbfachen Dauer der Regelausbildungszeit eingeführt (vgl. § 8 Abs. 2 BBiG sowie HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB 2021 b). Unabhängig von der Wahl der Teilzeitoptionen besteht aber weiterhin die Möglichkeit der Verkürzungen oder auch der Verlängerungen der Berufsausbildung gemäß § 8 BBiG; worauf § 7a auch explizit hinweist (§ 7a Abs. 3 und 4).

Empirische Befunde auf Basis der Berufsbildungsstatistik

Die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (kurz: Berufsbildungsstatistik) erhebt seit dem Berichtsjahr 2007, ob ein Ausbildungsverhältnis im dua-



ALEXANDRA UHLY
Dr., wiss. Mitarbeiterin im
BIBB
uhly@bibb.de



FRANK NEISES
Wiss. Mitarbeiter im BIBB
neises@bibb.de

¹ Vgl. BT-Drucks. 19/10815 19 v. 11.06.2019, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/108/1910815.pdf>

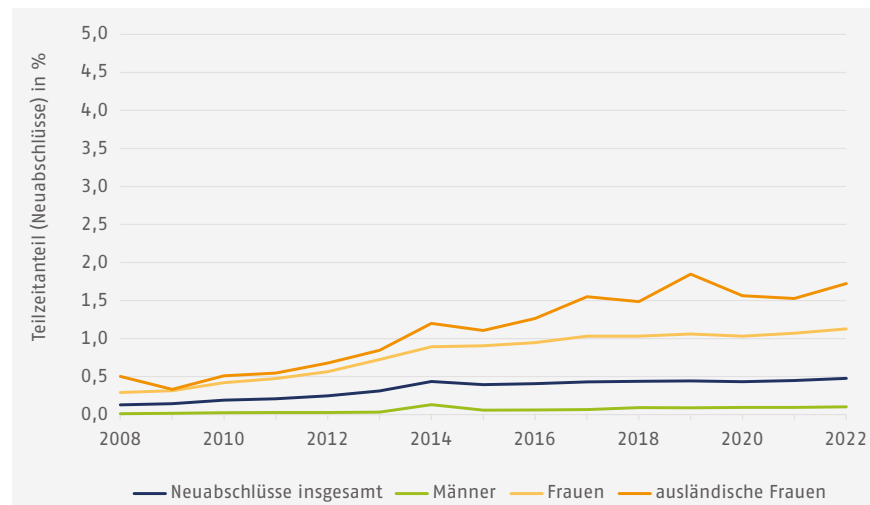
len System (BBiG/HwO) als Teilzeitberufsausbildung erfolgt. Dabei wird nicht unterschieden, ob Teilzeit für die gesamte oder nur Teile der Ausbildungszeit vereinbart wurde. Vermutlich wird Teilzeit nur dann erfasst, wenn sie zum Meldestichtag akut ist. Der aktuelle Datenstand der Berufsbildungsstatistik ist das Berichtsjahr 2022, insofern kann ein Zeitraum vor und nach der Gesetzesrevision zum Berichtsjahr 2020 betrachtet werden. Zwar lassen sich empirische Entwicklungen ab 2020 nicht eindeutig kausal auf die Gesetzesänderung zurückführen, da auch andere Faktoren Einfluss nehmen können. Allerdings ist es plausibel anzunehmen, dass sich ein Einfluss des Gesetzes zeigt, wenn sprunghafte Veränderungen ab 2020 beobachtet werden können. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Analyse skizziert, eine umfassendere Analyse ist in Arbeit (vgl. UHLY/NEISES 2024).

Teilzeitberufsausbildung weiterhin in nur geringem Maße genutzt

Wie Abbildung 1 zeigt, stieg der Teilzeitanteil seit dem Jahr 2008 zwar an, allerdings verbleibt er weiterhin auf sehr geringem Niveau. Die Skalierung der Y-Achse wurde auf null bis fünf Prozent extrem verkürzt, um die marginalen Entwicklungen überhaupt sichtbar zu machen. Für das Berichtsjahr 2022 wurden lediglich 2.235 Neuabschlüsse bzw. 0,5 Prozent der Neuabschlüsse im dualen System als Teilzeitberufsausbildung gemeldet (2008: 0,1%). Da im Gegensatz zum dualen System insgesamt Frauen die überwiegende Mehrheit der Auszubildenden in Teilzeit stellen, fällt unter ihnen auch der Teilzeitanteil deutlich höher aus als bei den Männern. Im Jahr 2022 erfolgten 1,1 Prozent der Neuabschlüsse der Frauen in Teilzeit (Männer: 0,1%). Unter den ausländischen Frauen betrug dieser Anteil sogar 1,7 Prozent (ausländische Män-

Abbildung 1

Teilzeitanteil in dualer Berufsausbildung (Neuabschlüsse) nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit,* Deutschland 2008 bis 2022



* Da die Anteile ausländischer Männer nahezu die gleichen sind wie bei Männern insgesamt, sind hier nur die Werte für die ausländischen Frauen gesondert ausgewiesen.

Quelle: »Datenbank Auszubildende« des BIBB

ner: 0,1%). Eine vollständige Tabelle mit den Werten für alle Gruppierungen und auch für den Auszubildendenbestand findet sich im electronic supplement zu diesem Beitrag.

Mit Blick auf die Zeitreihen lässt sich für keine der betrachteten Personengruppen ein sprunghafter Anstieg seit dem Jahr 2020 erkennen. Auch differenziert für den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss der Auszubildenden zeigt sich bei keiner Personengruppe ein bedeutsamer Teilzeitanstieg.

Sprunghafter Anstieg der vereinbarten Vertragsdauer ab 2020

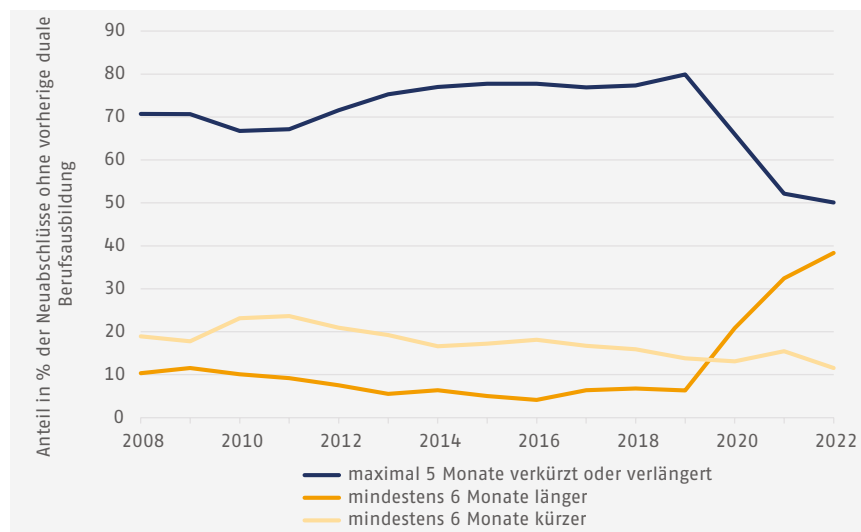
Bei der Ausbildungsdauer wurde einerseits eine automatische Verlängerung der Ausbildungszeit in Monaten eingeführt. Andererseits wird explizit auf die Möglichkeit der Verkürzung gemäß § 8 BBiG verwiesen. Daher wird im Folgenden auch die vereinbarte Vertragsdauer in dualer Teilzeitausbildung betrachtet. Diese kann im Rahmen der Berufsbildungsstatistik allerdings nicht für alle Auszubildendenverträge sinnvoll ausgewertet

werden, sondern muss auf die Verträge begrenzt werden, die ohne vorherige duale Berufsausbildung gemeldet wurden. Wenn eine duale Berufsausbildung nicht nur im Rahmen eines Ausbildungsvertrags erfolgt (z. B. bei Vertragslösung und Betriebs- oder Berufswechsel), kann die gesamte Dauer über alle Verträge nicht ermittelt werden.

Abbildung 2 (S. 50) stellt für alle Neuabschlüsse in Teilzeit, die ohne vorherige duale Berufsausbildung gemeldet wurden (1.710 Neuabschlüsse), den Anteil der Verträge dar, die im Vergleich zur Regelausbildungsdauer (nach Ausbildungsordnung) des jeweiligen Berufs um mindestens sechs Monate oder um maximal fünf Monate verlängert bzw. verkürzt wurden (berechnet auf Basis von gemeldetem vereinbartem Vertragsbeginn und -ende). Im Berichtsjahr 2008 waren von den betrachteten Neuabschlüssen lediglich 10,4 Prozent mit einer um mindestens sechs Monate längeren Ausbildungsdauer vereinbart. Dieser Anteil ging bis 2019 auf 6,3 Prozent zurück. Im Jahr 2020 waren es 20,8 Prozent der Neuabschlüsse in Teilzeit (ohne vorherige duale Berufsausbil-

Abbildung 2

Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer, Neuabschlüsse in Teilzeit ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2008 bis 2022



Quelle: »Datenbank Auszubildende« des BIBB

ding). Bis 2022 stieg dieser Anteil weiter auf 38,4 Prozent an. Im dualen System insgesamt liegt unter den Neuabschlüssen ohne vorherige duale Berufsausbildung der Anteil der Ausbildungsverträge, die mit einer um mindestens sechs Monate längeren Vertragsdauer vereinbart wurden, in den Jahren 2008 bis 2022 lediglich zwischen 0,2 und 0,5 Prozent.

Teilzeitberufsausbildung: Hemmnisse und Chancen

Auch die gesetzlichen Neuregelungen haben zu keinem weitreichenden und deutlichen Anstieg der Nutzung der Teilzeitoptionen im dualen System geführt. Offensichtlich bestehen weitere Hemmnisse in der praktischen Umsetzung. Deutlich wird allerdings, dass seit 2020 der Anteil der Neuabschlüsse in Teilzeit mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer erheblich stieg. Die automatische Verlängerung der Ausbildungsdauer in Monaten gilt als umstritten (vgl. SAMMET 2020). Einerseits ist sie mit der Einführung einer generellen Teilzeitoption vermutlich nicht vermeid-

bar. Andererseits versucht man für diejenigen, die eine Teilzeitberufsausbildung auch in der regulären Ausbildungsdauer erfolgreich absolvieren können, eine Verlängerung der Ausbildungsdauer in Monaten zu vermeiden (vgl. HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB 2021 b). In der Praxis ist die Begrenzung der Ausbildungsdauer auf die reguläre Ausbildungszeit nur in Teilen umgesetzt worden. Die Verkürzung der Ausbildungsdauer in Teilzeit auf die Regelausbildungsdauer soll offensichtlich auch mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz² gestärkt werden. Ob dies so umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Zur Fachkräftesicherung könnte eine stärkere Nutzung der Teilzeitoptionen die Chance bieten, weitere Potenziale für eine duale Berufsausbildung zu nutzen. Um den Ausbildungsverlauf kontinuierlich im Blick zu behalten, Zeiten flexibel an den individuellen Bedarf anzupassen und das Ausbil-

² Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. BR-Drucks. 73/24 v. 09.02.2024, S. 42, www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0001-0100/73-24.html

ungsverhältnis zu moderieren, kann die Ausbildung – sowohl bei der Anbahnung als auch bei der Durchführung – durch das Instrument der Assistierten Ausbildung (nach SGB III) flankiert werden. Eine Übersicht über Förderinstrumente und Beispiele für die Umsetzung der Teilzeitausbildung finden sich auf den Seiten der BIBB-Fachstelle »überaus«.³ ◀



Electronic Supplement zu diesem Beitrag unter www.bwp-zeitschrift.de/e12192

LITERATUR

BMBF: Berufsausbildung in Teilzeit. Berlin 2023

HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB: Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer, zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung. Empfehlung vom 27.06.2008. Bonn 2008. URL: www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/download/1513

HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB: Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer, zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung. Empfehlung 129 vom 10.06.2021. Bonn 2021a. URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf

HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB: zur Teilzeitberufsausbildung gemäß § 7a des Berufsbildungsgesetzes/§ 27b der Handwerksordnung. Empfehlung 174 vom 10.06.2021 Bonn 2021b. URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf

SAMMET, U.: Teilzeitausbildung. Ein bislang wenig bekanntes Ausbildungsmodell mit neuen Chancen. 2020. URL: www.ueberaus.de/gastbeitrag-teilzeitausbildung

UHLY, A.; NEISES, F.: Duale Berufsausbildung in Teilzeit. Entwicklungen 2008 – 2022. Bonn (in Vorbereitung, erscheint voraussichtlich 2024)

(Alle Links: Stand 17.04.2024)

³ www.ueberaus.de/ausbildung-inklusiv-gestalten